

Wolfgang Barz, Frankfurt a. M.

Urteilen, Glauben, Bewusstsein

Ein Kommentar zu Andreas Kemmerlings *Glauben. Essay über einen Begriff*

Dieses Buch läßt mein Herz höher schlagen – nicht, weil ich jede inhaltliche Position, die sein Autor darin vertritt, teile, sondern weil dieses Buch ein wunderbares Beispiel dafür ist, wie kraftvoll und ertragreich wohlverstandene Begriffsanalyse sein kann. Außerdem ist es mit einer Verve geschrieben, daß man seine Freude daran hat. Obwohl es eine ganze Reihe von Dingen gibt, über die ich mit dem Autor gerne diskutieren würde, möchte ich mich auf ein Thema konzentrieren, das mich im Augenblick am stärksten interessiert: Kemmerlings Überlegungen zum Thema Selbstbewußtsein, die sich über die Kapitel 12 bis 20 erstrecken.

Als Ausgangspunkt seiner Überlegungen dienen Kemmerling die folgenden Beobachtungen: (1) daß die Urteile, die Personen über ihre eigenen momentanen Überzeugungen fällen, für gewöhnlich äußerst zuverlässig sind („Erste-Person-Autorität“), (2) daß Personen normalerweise keinen epistemischen Aufwand betreiben müssen, um sich dessen sicher zu sein, daß sie das-und-das glauben („epistemische Mühelosigkeit“) und (3) daß, wenn man von gewissen Ausnahmefällen absieht, eine Person, die glaubt, daß p , nicht daran zweifeln kann, daß sie glaubt, daß p („Unmöglichkeit des Selbstzweifels“).¹

¹ Man mag geneigt sein, dieser Aufzählung noch eine vierte Beobachtung hinzuzufügen, die im Zentrum von Kapitel 14 steht: daß, unter insgesamt normalen Gegebenheiten, Personen, die der Überzeugung sind, daß sie glauben, daß p , tatsächlich glauben, daß p („Unfehlbarkeit“). Meinem Eindruck nach behandelt Kemmerling Unfehlbarkeit jedoch nicht als ein zu erklärendes Datum. Eines der Indizien, die für diese Sicht der Dinge sprechen, besteht darin, daß Kemmerling der Unfehlbarkeit ein eigenes Prinzip, das Unfehlbarkeitsprinzip U , reserviert (G 422), das, wie weiter unten deutlich werden wird, zur Herleitung der Erste-Person-Autorität benötigt wird. Für Kemmerling gehört U also zur Menge der begrifflichen Wahrheiten, mit deren Hilfe er gewisse Phänomene erklären möchte – es beschreibt nicht selbst eines der Phänomene, die unter Rückgriff auf begriffliche Wahrheiten erklärt werden sollen.

Kemmerling möchte diese Beobachtungen erklären – er möchte erklären, warum Personen normalerweise mit Erste-Person-Autorität über ihre eigenen Überzeugungen urteilen (Kapitel 20), warum sie sich dafür keineswegs epistemisch anstrengen müssen (Kapitel 19 sowie der letzte Abschnitt von Kapitel 18), und warum Zweifel in diesen Fällen so gut wie ausgeschlossen sind (Kapitel 18). Kemmerlings Arbeitshypothese lautet, daß sich jene Phänomene bereits aus dem *Begriff* des Glaubens herleiten lassen. Sie sind, wenn man so will, die logische Frucht a priori einsichtiger, den Begriff des Glaubens (und benachbarte Begriffe) betreffender Prinzipien.

Kemmerling steht damit in scharfer Opposition zu vielen in der zeitgenössischen Philosophie kursierenden Erklärungsversuchen, die alle mehr oder minder schwerwiegende empirische Hilfsannahmen in Anspruch nehmen. Ein gutes Beispiel ist Armstrongs Scanner-Theorie, der zufolge es in unseren Hirnen einen Scanmechanismus gibt, der unseren Überzeugungen – die auf physikalischer Ebene höchstwahrscheinlich in Form neuronaler Repräsentationen realisiert werden – stets dicht auf den Fersen bleibt. Solange dieser Mechanismus so arbeitet, wie er arbeiten soll, bildet er zu jeder neuronalen Repräsentation erster Stufe eine neuronale Repräsentation zweiter Stufe, eine sogenannte Metarepräsentation. Auf diese Weise werden wir kontinuierlich mit Wissen über unsere eigenen Überzeugungen versorgt. Die in Frage stehenden Phänomene lassen sich somit unter Rückgriff auf die besondere Zuverlässigkeit des zerebralen Scanmechanismus erklären.

Kemmerling hat an dieser Art von Erklärung vieles auszusetzen, und es würde den Rahmen sprengen, wenn ich all seine Bedenken im einzelnen darstellen wollte. Der wichtigste Grund, warum Kemmerling solche und ähnliche Theorien ablehnt, sei trotzdem genannt: Er besteht darin, daß sie in explanatorischer Hinsicht extravagant sind. Es gibt, so Kemmerling, eine sehr viel einfachere und elegantere Erklärung für die das philosophische Interesse erregenden Phänomene, eine Erklärung, die sich nicht auf empirische Mutmaßungen stützen muß. Wenn Kemmerling recht hat, sind all solche

Mutmaßungen, selbst wenn sie sich am Ende aller Tage als wahr herausstellen sollten (eine Möglichkeit, die Kemmerling nicht ausschließt), explanatorisch überflüssig. Denn die Phänomene der Erste-Person-Autorität, epistemischen Mühelosigkeit und Unmöglichkeit des Selbstzweifels, so Kemmerling, lassen sich allesamt aus einigen wenigen begrifflichen Wahrheiten deduzieren.

Ich möchte mich im folgenden auf *eine* dieser Deduktionen konzentrieren: die Deduktion der Erste-Person-Autorität. Ich werde diese Deduktion zunächst so wohlwollend wie möglich rekonstruieren (wobei ich Kemmerlings hilfreiche Kurzschreibweise verwende), sodann die in sie einfließenden begrifflichen Wahrheiten erläutern und schließlich eine für Kemmerlings Überlegungen zentrale Prämisse kritisieren.

Hier meine Rekonstruktion²:

- (1) $Up \Rightarrow BU_p$ („Es ist begrifflich wahr: Wann immer eine Person *S* urteilt, daß *p*, ist sich *S* dessen bewußt, daß sie urteilt, daß *p*.“ **Prinzip des Urteilens 1 [U1].**)
- (2) $BU_p \Rightarrow BG_p$ („Es ist begrifflich wahr: Wann immer *S* sich dessen bewußt ist, daß sie urteilt, daß *p*, ist sie sich dessen bewußt, daß sie glaubt, daß *p*.“ **Prinzip des Urteilens 2 [U2].**)
- (3) $Up \Rightarrow BG_p$ („Es ist begrifflich wahr: Wann immer *S* urteilt, daß *p*, ist sie sich dessen bewußt, daß sie glaubt, daß *p*.“ **Aus (1) und (2).**)
- (4) $UG_p \Rightarrow BGG_p$ („Es ist begrifflich wahr: Wann immer *S* urteilt, daß sie glaubt, daß *p*, ist sie sich dessen bewußt, daß sie glaubt, daß sie glaubt, daß *p*.“ **Aus (3) durch Ersetzung von „*p*“ durch „*Gp*“.**)
- (5) $Bp \Rightarrow p$ („Es ist begrifflich wahr: Wann immer sich *S* dessen bewußt ist, daß *p*,

² Kemmerling selbst verpackt seine Überlegung in überaus elegante Prosa, hölzerne Prämissenlisten finden sich bei ihm nicht. Ich hoffe trotzdem, daß meine Darstellung im Einklang mit Kemmerlings Überlegung steht.

- ist es der Fall, daß p .“ **Prinzip der Faktitivität des Bewußtseins [FB].**)
- (6) $BGGp \Rightarrow GGp$ („Es ist begrifflich wahr: Wann immer sich S dessen bewußt ist, daß sie glaubt, daß sie glaubt, daß p , glaubt sie auch, daß sie glaubt, daß p .“ **Aus (5) durch Ersetzung von „ p “ durch „ GGp “.)**)
- (7) $UGp \Rightarrow GGp$ („Es ist begrifflich wahr: Wann immer S urteilt, daß sie glaubt, daß p , glaubt sie auch, daß sie glaubt, daß p .“ **Aus (4) und (6).**)³
- (8) $GGp \approx Gp$ („Es ist begrifflich wahr, daß unter insgesamt normalen Gegebenheiten gilt: Wann immer S glaubt, daß sie glaubt, daß p , glaubt sie auch, daß p .“ **Unfehlbarkeitsprinzip [U].**)
- (9) $UGp \approx Gp$ („Es ist begrifflich wahr, daß unter insgesamt normalen Gegebenheiten gilt: Wann immer S urteilt, daß sie glaubt, daß p , glaubt sie auch, daß p .“ **Aus (7) und (8). Erste-Person-Autorität!**)

Der Kern des Arguments besteht aus den Prämissen (1), (2), (5) und (8), die jeweils eine fundamentale begriffliche Wahrheit zum Ausdruck bringen. Die restlichen Prämissen, d.h. (3), (4), (6) und (7), stellen lediglich Zwischenkonklusionen dar, die sich mit Hilfe logisch harmloser Operationen aus jenen fundamentalen begrifflichen Wahrheiten gewinnen lassen. Konzentrieren wir uns also auf die Prämissen (1), (2), (5) und (8).

Prämisse (8) bzw. **U** wird in Kapitel 14 des Buches ausführlich verteidigt. Man beachte, daß **U** eine cp-analytische Wahrheit ist, also Ausnahmen zuläßt. Es handelt sich daher um eine relativ moderate These, mit der ich – zumindest für heute – meinen Frieden gemacht habe. Auch Prämisse (5) bzw. **FB** ruft in mir keine Abwehrreaktion hervor – gilt doch für Begriffe wie Sehen oder Wissen exakt dasselbe.

³ Prämisse (7) läßt sich auch weniger umständlich herleiten. Sie ist nämlich eine Einsetzungsinstanz des *Prinzips des Zusammenhangs zwischen Urteilen und Glauben* **UG**: $Up \Rightarrow Gp$ (vgl. G 387). Beruft man sich auf **UG**, ist der gesamte Vorlauf bis einschließlich Prämisse (6) überflüssig. Da es mir hier, wie sogleich deutlich werden wird, jedoch um eine Kritik an **U2** geht, bevorzuge ich die feinkörnige Version der Deduktion. Ich behandle im vorliegenden Zusammenhang, wenn man so will, **UG** also nicht als Axiom, sondern als Theorem, das sich aus **U1**, **U2** und **FB** ergibt. Daß man **UG** so behandeln kann, gesteht Kemmerling zu (vgl. G 397).

Prämisse (1) bzw. U1 bereitet mir da schon größere Sorgen. U1 stellt Kemmerling zufolge keine „nachvollziehende Explikation eines umgangssprachlich vorgegebenen Begriffs“ dar, sondern trage eher den Charakter eines „Bedeutungspostulats“ (G 395). Denn der Begriff des Urteilens, so Kemmerling, sei ein semi-technischer Begriff, der in der Umgangssprache nicht vorkomme. Trotzdem handele es sich beim Begriff des Urteilens keineswegs um ein „bloßes Konstrukt willkürlicher Definitionen“ (G 388). Der Begriff des Urteilens beschreibe vielmehr einen durchaus realen geistigen Vorgang: das „innerliche‘ Gegenstück zu dem, was wir ‚öffentlich‘ tun, wenn wir einem Satz, den wir verstehen, Anderen gegenüber aufrichtig zustimmen“ (G 558). Dieses „Als-wahr-Anerkennen“, so Kemmerling weiter, sei ein Tun oder ein Widerfahrnis das, darin anderen geistigen Episoden ähnlich, seinem Subjekt nicht „entgehen“ könne (G 395; G 444). Kurz: Urteilen sei ein „Bewußtseinsphänomen“ (G 395).

Man würde Kemmerling allerdings schrecklich mißverstehen, wenn man ihm unterstellte, er wolle behaupten, daß jedes Urteil des Inhalts „ p “ von einem Gedanken des Inhalts „Ich urteile jetzt, daß p “ begleitet werde. Nein, das Bewußtsein, von dem Kemmerling hier spricht, ist nicht *reflexiver*, sondern *vor-reflexiver* Natur. Mit dem Urteilen, so Kemmerling, verhalte es sich so wie mit dem Haben von Schmerzen:

„Schmerz ist seinem Wesen nach ein Bewußtseinsphänomen. Wer Schmerzen hat, muß aber nicht einen Gedanken haben, in dem er seine Schmerzen thematisiert. Auch ohne jeden solchen Gedanken entgeht ihm nicht, daß er sie hat.“ (G 395)

Trotzdem betont Kemmerling, daß das für Schmerzen, Urteile und andere „intrinsisch bewußte Geistesphänomene“ charakteristische vor-reflexive Bewußtsein propositional verfaßt und somit intellektuell anspruchsvoll sei (G 444). Das bedeutet: Damit sich jemand seines gegenwärtig durchlebten Schmerzes im vor-reflexiven Sinn bewußt sein kann, muß er zumindest über den Ich-Begriff und den Begriff des Schmerzes verfügen. Er muß also über genau jene Begriffe verfügen, über die er auch verfügen müßte, wenn

er den Gedanken des Inhalts „Ich habe Schmerzen“ bilden wollte. – Ich bin mir nicht sicher, ob ich das wirklich verstehe. Wenn ich mir dessen, daß ich Schmerzen habe, vor-reflexiv bewußt sein kann, *ohne* den Gedanken „Ich habe Schmerzen“ bilden zu müssen – warum muß ich dann über die Begriffe verfügen, aus denen sich jener Gedanke (den ich, um mir des betreffenden Umstandes vor-reflexiv bewußt zu werden, wie gesagt, ja gar nicht bilden muß) zusammensetzt?

Obwohl mir Kemmerlings vor-reflexives, aber dennoch intellektuell anspruchsvolles Bewußtsein Kopfzerbrechen bereitet, möchte ich diesen Punkt nicht weiter vertiefen.

Denn das eigentliche Problem, so mein Verdacht, ist Prämisse (2) bzw. **U2**.

Kemmerling selbst sagt nicht viel zur Plausibilisierung von **U2**, und das wenige, was er sagt, bleibt, verglichen mit seinen Erläuterungen anderer fundamentaler begrifflicher Wahrheiten, eigentümlich dunkel:

„Angesichts dieser ‚Gedankenunbedürftigkeit‘ des [im Zusammenhang mit **U1** soeben diskutierten nicht-reflexiven] Urteilsbewußtseins ist, in Symmetrie zu **UG**, ein weiteres Postulat anzuerkennen: [**U2**] ...“ (G 396).

Um diese Bemerkung zu verstehen, muß man natürlich zunächst wissen, was **UG**, das Prinzip des Zusammenhangs zwischen Urteilen und Glauben, besagt: daß, wer zum Zeitpunkt t urteilt, daß p , zu t auch glaubt, daß p (G 387). **UG** ist, so denke ich, unproblematisch. Die entscheidende Frage lautet, was Kemmerling meint, wenn er uns nahelegt, **U2** in Symmetrie zu **UG** anzuerkennen.

Ich denke, er meint folgendes: „Nehmen wir an, Person S ist sich (und zwar dadurch, daß sie urteilt, daß p) dessen vor-reflexiv bewußt, daß sie urteilt, daß p ; gemäß **UG** gilt nun, daß Urteilen Glauben impliziert; falls sich S also, wie wir angenommen haben, dessen vor-reflexiv bewußt ist, daß sie urteilt, daß p , muß sie sich *ipso facto* dessen bewußt sein, daß sie glaubt, daß p ; denn, wie gesagt, Urteilen impliziert Glauben.“

Sehen wir uns diesen Schluß etwas genauer an. Aus Gründen der Übersicht verwende ich wieder Kemmerlings Kürzel:

BU_p	(„ S ist sich dessen bewußt, daß sie urteilt, daß p “)
$Up \Rightarrow Gp$	(„Wann immer S urteilt, daß p , glaubt sie auch, daß p “)
BGp	(„ S ist sich dessen bewußt, daß sie glaubt, daß p “)

Ich befürchte, daß dieser Schluß ungültig ist. Denn „ B “ ist ein intensionaler Operator: Wir können „ Up “ nicht einfach durch „ Gp “ austauschen, selbst wenn „ Up “ „ Gp “ impliziert. Sobald wir das tun, setzen wir den Wahrheitswert des Gesamtsatzes aufs Spiel.

Ein Verteidiger Kemmerlings könnte auf **FB** verweisen und unterstreichen, daß Bewußtsein *faktiv* sei. – Das mag sein, ist in diesem Zusammenhang aber irrelevant. Denn Faktivität schützt nicht vor Intensionalität. Man denke nur an den Begriff des Wissens: Obwohl aus „ S weiß, daß p “ „ p “ und, so nehmen wir einmal an, aus „ p “ „ q “ folgt, dürfen wir von „ S weiß, daß p “ nicht auf „ S weiß, daß q “ schließen. Wenn ich weiß, daß p , dann weiß ich nicht automatisch alles, was aus p begrifflich folgt. Wissen ist selbst unter begrifflicher Implikation nicht geschlossen. Warum sollte das im Fall des vor-reflexiven Bewußtseins anders sein?

Selbstverständlich ist Kemmerlings Deduktion der Erste-Person-Autorität damit nicht hinfällig. Vielleicht habe ich den Grund, aus dem Kemmerling **U2** akzeptiert, mißverstanden. Vielleicht gibt es andere, weniger problematische Begründungen für **U2**. Aber wie könnten sie aussehen?⁴

⁴ Eine gute Begründung für **U2** ist auch deshalb wünschenswert, weil **U2** nicht nur für die Deduktion der Erste-Person-Autorität benötigt wird, sondern auch für andere Ideen Kemmerlings eine tragende Rolle spielt. Eine dieser Ideen besteht z.B. darin, daß sich eine Person *allein dadurch*, daß sie urteilt, daß p , zu vor-reflexivem Bewußtsein bringen kann, daß sie glaubt, daß p – in Kürzeln: $Up \Rightarrow BGp$ (vgl. G 447 f.). Diese These folgt – wie weiter oben im Zusammenhang mit meiner Rekonstruktion der Deduktion der Erste-Person-Autorität bereits deutlich geworden sein sollte – aus **U1** in Kombination mit **U2**.